

Transparenzregister: Meldepflicht ab 1. Oktober 2017

Ab 1. Oktober 2017 müssen die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen sowie Trustees und Treuhänder an das neue [Transparenzregister \(www.transparenzregister.de\)](http://www.transparenzregister.de) gemeldet werden.

Wirtschaftlich Berechtigter sind jeweils die natürlichen Personen, die tatsächlich über mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte verfügen, und zwar auch, wenn dies mittelbar, z.B. über zwischengeschaltete Gesellschaften oder andere Gestaltungen geschieht. Es muss also die Person offengelegt werden, die tatsächlich dahinter steht und die Gesellschaft kontrolliert.

Nicht erforderlich ist eine Meldung, wenn sich die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus öffentlichen Registern, wie dem Handelsregister ergeben, oder die Gesellschaft im EWR börsennotiert ist.

Eine Meldung muss aber erfolgen, wenn der wirtschaftlich Berechtigte nicht elektronisch in einem Register erfasst ist, z.B. wenn zu einer GmbH noch keine Gesellschafterliste elektronisch hinterlegt wurde. Genauso muss eine Meldung erfolgen, wenn sich nur aus ausländischen Registern der wirtschaftlich Berechtigte ergibt, z.B. eine deutsche Tochtergesellschaft von einer ausländischen Muttergesellschaft gehalten wird. Hier wäre nicht erkennbar, wer tatsächlich hinter der Muttergesellschaft steht.

Anders als z.B. das Handelsregister ist das Transparenzregister nicht öffentlich, sondern nur für Behörden und Personen mit berechtigtem Interesse einsehbar.

Die Verpflichtung zur Meldung trifft die Geschäftsleitung, also z.B. Geschäftsführer/Vorstände. Die wirtschaftlich Berechtigten müssen die Angaben über ihre Beteiligungsverhältnisse der Geschäftsleitung zur Verfügung stellen. Die Meldung muss aktualisiert werden, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte ändert.

Wird der Pflicht nicht nachgekommen, so drohen Bußgelder bis 100.000 Euro, in schwerwiegenden Fällen sogar bis zu 1 Mio. Euro. Die Frage, inwieweit darüber hinaus eine Nachforschungspflicht zu den Anteilsverhältnissen besteht, hängt vom Einzelfall ab. Allerdings können auch Anteilseigner für nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilte Auskünfte mit einem Bußgeld belegt werden.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, soll schließlich nach der Neuregelungen des Geldwäschegesetzes als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter gelten.

Für Fragen zum Transparenzregister stehen Ihnen Rechtsanwalt [Joachim Hund-von Hagen](#) und Rechtsanwalt [Dominik Hoidn](#) zur Verfügung.

Diese Mitteilung fasst Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Urteile betreffen den konkret entschiedenen Einzelfall. Spätere Aufhebungen und Rechtsentwicklungen sind stets zu berücksichtigen. Für den Inhalt dieses Schreibens wird daher keine Haftung übernommen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Alemanniahaus
An der Hauptwache 11
60313 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 2 97 28 73 – 0
F +49 (0)69 / 2 97 28 73 -10

Palais am Pariser Platz
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 21 48 02 28 – 0
F +49 (0)30 / 21 48 02 28 – 1

info@aclanz.de

www.aclanz.de (Impressum siehe dort)